

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

6. Noch: Die Abgänge in den einzelnen Jahren

[urn:nbn:de:bsz:31-218305](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-218305)

6. Nach: Die Abgänge in den einzelnen Jahren.

Jahr	Dauer der Zwangserziehung der Entlassenen												Die Entlassenen gingen						Von den Entlassenen hatten oder ergriffen als Beruf					
	Jahre												zu Eltern, Verwandten, Vormündern u.	zu Dienst- und Ge- werbeherrn	andere weittig ab	ein		Land-		häuslichen				
	weniger als 1	1	2	3 und 4	5	6	7	8	9	10	11	12				Gewerbe	wirtschaft	Dienst						
Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.	Kn.	W.	auf.				
1887	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—			
1888	3	2	5	2	3	5	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	2	2	2	2	2			
1889	2	1	3	2	—	2	4	1	5	—	—	—	2	—	2	6	2	8	—	—	—			
1890	5	—	5	5	2	7	9	5	14	4	2	6	7	2	9	15	7	22	1	1	19			
1891	3	2	5	6	3	9	12	9	21	21	4	25	14	7	21	24	10	34	4	1	5			
Im Ganzen	14	5	19	15	8	23	25	15	40	25	6	31	27	12	39	45	21	66	7	1	8			

Von den im Ganzen erfolgten 124 Abgängen fanden 11 durch den Tod, 113 durch die Entlassung des Zöglings statt; in den letzteren Fällen sind 8 begriffen, in denen der Zögling sich der Zwangserziehung durch Entweichung entzog oder dieselbe durch Auswanderung oder Krankheit u. ihr Ende fand. Von den Entlassenen wurden 65 vorläufig, 48 endgültig entlassen, von letzteren 19 vor und 29 nach dem vollendeten 18. Lebensjahre.

Unter den Entlassenen waren in Zwangserziehung aufgenommen worden 55 wegen unzulänglicher Zucht im Elternhause (a) und 58 wegen eigener Verderbtheit und Verwahrlosung (b); 48 gingen aus Familien, 65 aus Anstalten ab.

Von den 11 Gestorbenen waren 7 Knaben und 4 Mädchen, 5 unter, 6 über 14 Jahre alt; 2 hatten sich 6 bis 12 Monate, 9 über 1 Jahr in Zwangserziehung befunden, 7 waren wegen Grund a, 4 wegen Grund b aufgenommen. Für 9 derselben wurde das Verhalten als befriedigend, für 1 als unbefriedigend bezeichnet und für 1 nicht angegeben.

Bei der Entlassung waren 18 unter, 95 über 14 Jahre alt. Unter ersteren befanden sich 2 noch nicht 6 Jahre zählende Knaben, 2 Knaben und 2 Mädchen im Alter von 6 bis 9 Jahren, sowie 7 Knaben und 5 Mädchen im Alter von 10 bis 13 Jahren; unter letzteren waren 9 Knaben und 5 Mädchen von 14, 28 Knaben und 6 Mädchen von 15 und 16, endlich 31 Knaben und 16 Mädchen von 17 und 18 Jahren.

Die Dauer der Zwangserziehung betrug in 19 Fällen weniger als ein Jahr, in 23 ein bis zwei Jahre, in 40 zwei bis drei Jahre, in 27 drei bis 4 Jahre, in 4 vier Jahre. Von den Zöglingen gingen 31 zu Eltern, 8 zu Vormündern oder Verwandten, 66 zu einem Dienst- oder Gewerbeherrn, 1 ging in eine Anstalt für Schwachsinnige über, 3 wanderten aus, 1 verblieb in der Anstalt, 3 entflohen. 89 der Entlassenen (darunter 4 Unter-14jährige) verblieben endlich in der schon ausgeübten beruflichen Thätigkeit oder traten in eine solche ein, davon 55 (darunter 5 Mädchen) in gewerbliche Lehre oder Arbeit und 20 Mädchen in häuslichen Dienst.

In den folgenden Darstellungen ist der in jedem einzelnen Erhebungsjahre beobachtete Erfolg der Zwangserziehung, wie er sich in dem Urtheil über Verhalten und Entwicklung ausdrückt, gemeinsam für die abgegangenen und die am Schlusse des Jahres 1891 vorhandenen Zöglinge dargestellt. Von einer Vergleichung der Zahlenergebnisse der einzelnen Jahre wird auch diesmal noch abgesehen, da in den ersten derselben für einen erheblichen Theil der am Jahreschlusse vorhandenen Zöglinge keine bezüglichen Angaben vorliegen, auch in den ersten Jahren in vielen Fällen ein bestimmter Erfolg wegen der kurzen Dauer der Zwangserziehung noch nicht hervortreten konnte. Es wird aber auch genügen, die hauptsächlichsten Ergebnisse für die 124 Ausgeschiedenen bei ihrem Abgange und für die am Jahreschlusse 1891 vorhandenen 661 Zöglinge — womit die Gesamtheit der 785 bisherigen Zöglinge getroffen wird — hervorzuheben.

Abgesehen von der individuellen Empfänglichkeit des Zöglings für die erzieherische Wirksamkeit hängt der Erfolg der letzteren vornehmlich von dem moralischen Zustande desselben bei der Aufnahme ab, wie er sich allgemeiner im Grunde der Verhängung der Zwangserziehung ausdrückt, d. h. darin, ob dieser wegen ungenügender häuslicher Zucht (a) oder wegen eigener Verderbtheit (b u. c) erfolgt ist, ferner von dem Geschlechte, sowie dem Alter des Zöglings bei der Aufnahme und beim Abgange bzw. bei der letzten Beurtheilung, schließlich von der Dauer und der Art der Zwangserziehung (ob Familien- oder Anstalts-erziehung).